

Ergänzende Ausführungsbestimmungen
zur Habilitationsordnung der Universitätsmedizin Rostock vom 09.06.2016

zu § 11
Wirkung der Habilitation

Absatz (6) wird **gemäß Beschluss des Fakultätsrates vom 27.02.2017** wie folgt präzisiert:

1. Als Titellehre im Sinne des § 11 Abs. 6 werden im Jahresdurchschnitt 2 SWS verlangt.
2. Die Tätigkeit als Prüfer im Rahmen von Staatsexamina und Dissertationsverteidigungen an der Universität Rostock ist erwünscht. Gewertet wird der Umfang der geleisteten Prüfungsstunden.
3. Die Betreuung der Doktoranden erfolgt im Sinne einer umfassenden wissenschaftlichen Ausbildung in angemessenem Umfang (als angemessen gilt 1 SWS für 2 Semester je abgeschlossener Promotion an der Universität Rostock).

Absatz (6) wird gemäß **Beschluss des Fakultätsrates vom 29.10.2018** wie folgt präzisiert:

4. Anrechnung der Betreuung von Masterarbeiten in den Bereichen Biomedizinische Technik, Medizinische Biotechnologie, Medizinische Informationstechnik o.ä., die von Medizinern oder Wissenschaftlern innerhalb der UMR betreut werden:
 - Masterarbeit (abgeschlossen): 1 SWS für Semester
 - Die Arbeiten müssen einen klaren Bezug zur Human- oder Zahnmedizin haben
 - Die Regelung darf nur für einen Betreuer je Masterstudent angewendet werden.

Zu § 3
Zulassungsvoraussetzungen

Hier gilt in Absatz (3) gemäß Beschluss des Fakultätsrates vom 31.07.2017 präzisierend:

1. **Originalarbeiten** sind begutachtete wissenschaftliche Publikationen, die in PubMed gelistet sind, die bisher unpublizierte Daten enthalten und nach wissenschaftlichen Kriterien gegliedert sind.
2. Übersichtsarbeiten, Abstracts, Letter to the Editor werden nicht als Originalarbeiten gewertet.

3. Originalarbeiten, die bereits wesentlicher Bestandteil der eigenen Dissertationsschrift waren, werden nicht gewertet.

Aktualisiert: Rostock, 05.11.2018

Prof. Dr. med. univ. Emil C. Reisinger
Dekan und Wissenschaftlicher Vorstand

Prof. Dr. med. W. Mittelmeier
Vorsitzender der Habilitationskommission